



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/16/052			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 28.07.2016 Verfasser: Herr Marquardt			
Satzung der Stadt Burg Stargard über die Abweichung von §9 der Straßenausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung Hermann-Löns-Weg (Abweichungssatzung Hermann-Löns-Weg)						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	12.09.2016	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	27.09.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	12.10.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme „Hermann-Löns-Weg“ aus dem Jahr 2003 ist es auf Grund der Überbauung auf Privatflächen notwendig, eine Abweichungssatzung zum § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Der § 9 sagt aus, dass die Beitragspflicht entsteht, wenn der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Dieser lässt sich hier nicht durchführen, da die Eigentümer nicht bereit sind, die erforderlichen Flächen von insgesamt 30 m² an die Stadt Burg Stargard zu veräußern. Die Flächen sind in der Anlage rot markiert. Die gelb markierten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burg Stargard.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V,
Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Abweichung von § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung Hermann-Löns-Weg (Abweichungssatzung Hermann-Löns-Weg) zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen aus Ausbaubeiträge

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Abweichungssatzung Hermann-Löns-Weg
Anlage – Auszug Geoportal

**Satzung der Stadt Burg Stargard
über die Abweichung von §9 der Straßenausbaubeitragssatzung im
Rahmen der Beitragserhebung Hermann-Löns-Weg
(Abweichungssatzung Hermann-Löns-Weg)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am _____ folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.11.2012 (Stargarder Zeitung 11/2012 vom 23.11.2012) nebst der 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.01.2013 (Stargarder Zeitung 01/2013 vom 26.01.2013) beschlossen:

§ 1

- (1) 30 qm große Teilflächen des „Hermann-Löns-Weges“, Flurstücke 49/2, 50/2 und 51/4 der Flur 12, Gemarkung Burg Stargard, sind als Straße ausgebaut worden. Diese Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Burg Stargard. Die Flächen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, rot markiert dargestellt. Die gelb markierten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burg Stargard.
- (2) Abweichend von § 9 der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird für den im Jahr 2003 durchgeführten Ausbau des Hermann-Löns-Weges bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des Grunderwerbs an den Flurstücken 49/2, 50/2 und 51/4 der Flur 12, Gemarkung Burg Stargard, keine Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, den _____

Lorenz
Bürgermeister



Kartenauszug - Geoportal

Burg Stargard (134030)

Flur: 12

Maßstab: ca. 1: 446

Datum: 27.07.2016



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten:

© GeoBasis-DE/M-V 2013

Geofachdaten:

© Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

